

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Johann Heinrich Christian Selchow von

## **Grundsätze des Wechselrechts : zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen**

Göttingen: Im Verlag Victorin Boßigel, [1758?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689897449>

Druck    Freier  Zugang



Jf -

3248

Jf- 3248





39. 9.  
Grundsäße  
des  
Wechselrechts  
zum Gebrauch öffentlicher  
Vorlesungen  
entworfen

von

Joh. Henr. Christ. von Selchow. D.  
außerordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechte  
zu Göttingen.



Göttingen,  
Im Verlag Victorin Bösigel.

7.3248.

.P. PE



.G. 8. 8. 8. 8. 8.

## Vorrede.

Die Anzahl der über das Wechselrecht geschriebenen Handbücher ist noch nicht so groß, daß ich mich zu entschuldigen hätte, indem ich solche durch diese wenigen Bogen vermehre. Meine Absicht ist gewesen, in meinen künftigen öffentlichen Vorlesungen über diesen angenehmen und brauchbaren Theil des teutschen Rechtes einen kurzen Leitfaden zu haben, nach welchem ich die Grundsätze dieses Rechtes kurz, deutlich und in einer natürlichen Ordnung vortragen

A 2 könne.

könnte. Ob ich diesen Vorsatz durch meinen Vortrag erreicht habe, mag der Leser beurtheilen. Uebrigens wird es mir zu dem edelstem Vergnügen gereichen, wenn ich diese Art der öffentlichen Vorlesungen über einen Theil unseres teutschen Privatrechtes mit eben dem gütigem Beyfall und Nutzen begleitet sehen werde, mit welchem ich bey dem Vortrage dieses ganzen anmuthigen, weitläufigen und unentbehrlich nothwendigen Rechtes beeindruckt worden bin. Göttingen im Junius

1758.

Vom  
W  
D  
Grund-



# Grundsäße des Wechselrechts.

---

## Erster Abschnitt.

Vom Ursprung der Wechsel, und des  
Wechselrechtes, dessen Quellen und  
Hülfsmitteln.

---

§. 1.

**D**as Wort Wechsel bedeutet in allgemeinem Verstande jede Ver-tauschung einer Sache gegen die andere 1), so wie das Wort *cambium*  
A 3 und

und concambium in gleicher Bedeutung gebraucht wird 2).

1) HENR. ZIPFEL *de tesseris collybisticis*  
S. I. §. I.

2) ANDR. ALCIATVS *lib. I. parerg. c. 45.*

### §. 2.

In dem engerem und bestimmterem Verstande aber zeigt es die Verwechslung des Geldes an. Denn obgleich dieses wegen seines allgemeinen Wehrtes 1) nicht eigentlich als eine Waare angesehen wird 2); bey welcher eigentlich die Vertauschung und Verwechselung eintritt: so kommen doch im Handel Fälle genug vor, da es gleichsam seinen allgemeinen Wehrt verlieret, und als eine Waare verwechselt wird 3).

1) ARISTOTELES *lib. I. polit. c. 6.*

2) HVG GO GROTIUS *de iure belli ac pacis lib. II. c. 12. §. 3. SAM. PUFENDORFIVS de iure naturae & gentium lib. V. c. 5. §. 1. p. m. 682. IAC. PERIZONIUS de aere graui §. 3. p. 404. sqq.*

3) welches man *cambium manuale, reale, minutum, Hands- oder Kleinwechsel* nennt.  
*Heydiger Anleitung zum gründl. Verstande des Wechselrechts c. I. p. 2.*

§. 3.

## §. 3.

In dem engstem und strengstem Verstande wird endlich unter dem Wechsel die Verbindlichkeit angezeigt, eine Summe Geldes bey Vermeidung der schleunigsten Execution und Gefängnissstrafe zu entrichten, in welchem es insbesondere in dem Wechselrechte vorkommt.

## §. 4.

Dass man bey Einführung dieser Verbindlichkeit auf die Erhaltung einer, so viel möglich, vollkommenen Sicherheit gesehen habe, ist aus dem Begriff derselben abzunehmen. Diese Sicherheit ist hauptsächlich bey dem Handel nöthig 1), um den Credit aufrecht zu halten, daher auch diese ganze Art der Verbindlichkeit und die daraus entstandene Wechsel von Handelsleuten eingeführet worden ist 2).

1) IO. MARQVAR D do iure mercatorum lib. I. c. 12.

2) Beck c. 2. §. 2. n. 66.

## §. 5.

Der Ursprung dieser Wechsel und des Wechselrechtes ist wohl von den Venetianischen und Lombardischen Kaufleuten

A 4 abzu-

abzuleiten, bey denen man im zwölften und dreyzehentem Jahrhundert die ersten gewissen Spuren von Wechseln antrifft, die den unsrigen ähnlich sind. Indessen ist nicht zu leugnen, daß man bereits bey den Juden 1) und namentlich bey den Römern 2) Zeugnisse von geschehenen Geldverwechslungen antrifft, von welchen aber unsere Wechsel und Wechselrecht nicht abzuleiten sind, da die wesentlichen Folgen der bey Wechseln eingetretenden Verbindlichkeit diesen Völkerit unbekannt gewesen sind.

1) IO. GE. ESTOR in diss. de permisso & vetito collybo s. agio c. VIII. p. 29. sq.

2) GE. HENR. AYRER de cambialis instituti vestigiis apud Romanos. Lips. 1735. in opusc. T. I. n. 1. & in calce elementorum iuris cambialis Heineccianorum p. m. 97. lqq.

### §. 6.

Mit der Zunahme des baaren Geldes nahm auch die Nothwendigkeit der Wechsel zu, daher dieselben auch in dem funfzehentem und sechszehentem Jahrhundert häufiger wurden, und man allmählich anfing, die Gewohnheiten, nach welchen

chen man bisher bloß geurtheilet hatte, in gewisse Regeln zu bringen. Man hat daher fast in allen Ländern und Handelsstädten Wechselordnungen 1) gemacht, daher man auch von dieser Zeit an die Lehre von den Wechseln systematisch vorgetragen und dadurch zu einem neuen Theile der Rechtsgelehrtheit Gelegenheit gegeben hat, welchen man das Wechselrecht genannt hat, welcher aber ein bloßer Theil des teutschen Privatrechtes ist 2).

- 1) Die mehresten hievon, welche nemlich in Teutschland von grossem Nutzen sind, hat Hr. Joh. Gottl. Siegel unter dem Namen eines corporis iuris cambialis zu Leipzig 1742 und 1746 in 2 Theilen in Folio herausgegeben, dem Hr. Joh. Lud. Uhl im Jahr 1757 die erste Fortsetzung beigefüget.
- 2) Daher auch von den Herren Engau, Plüttner und Eisenhart, wie auch von mir, an diesem Orte die Hauptgrundsätze desselben vorgetragen worden sind.

§. 7.

Das Wechselrecht ist also eine Wissenschaft derer Gesetze und Gewohnheiten,  
A 5 welche

welche bey den Wechseln eintreten. Es theilet sich, wie alle übrige Rechte in das geschriebene und ungeschriebene ab 1), welches letztere hauptsächlich aus den Gewohnheiten und Urtheilen bey Wechsel- und Handelsgerichten seinen Ursprung hat 2).

- 1) IO. CHRISTOPH FRANKE in *institutionibus iuris cambialis lib. I. S. I. t. I.*  
§. 8. p. 37. sq.
- 2) Beispiele davon sind in dem zweyten Theile der Siegelischen Sammlung anzutreffen,  
ingleichen in den Wechsel-responsis einer hochlöblichen Juristenfacultät zu  
Frankfurt an der Oder 1749 und 1750  
in 4, deren Ausgabe Hr. Uhl besorgt hat.

### §. 8.

Die Streitigkeiten, die in Wechselsachen entstehen, sind also hauptsächlich aus den Wechselordnungen und Landesherrlichen Verordnungen zu entscheiden 1), welche aber, wie andere Gesetze 2), allerdings durch gegenseitige Gewohnheitsrechte abgeschafft werden können. Haben die Partheyen durch ein besonderes Gedinge etwas festgesetzt: so geht dieses unsreitig vor, in so fern nemlich

nemlich Privatpersonen etwas gegen gesetzmäßige Verordnungen verabreden können 3).

- 1) Siehe IO. CHRIST. FRANKE *mantisam de conflictu iurium cambialium diversorum*, in den *institut. iur. camb.* P. 2. p. 353 - 380.
- 2) Nic. Hier. Gundling Gedanken von dem Gewohnheitsrechte, in den *GUNDLINGIANIS* P. 7. p. 142. sqq. CHRISTOPH. LUD. CRELLII *observationes de origine & virtute iuris non scripti*. Viteb. 1739. 4.
- 3) siehe meine *institutiones iurisprud. german.* §. 26.

### §. 9.

Indessen können auch hier, in Fehlangerung der eigentlichen Wechselgesetze bisweilen die Entscheidungsgründe aus dem fremdem gemeinem Rechte hergeholt werden, wobei aber sehr behutsam zu verfahren ist, damit man nicht Sachen aus solchen Grundsätzen entscheide, welche der wesentlichen Beschaffenheit des Wechsels zuwider sind.

### §. 10.

Ohnerachtet die Wechselordnungen sonst durchgängig in den wesentlichen Stücken

Stücken mit einander übereinstimmen: so gibt es doch viele Sachen, in welchen sie sich von einander unterscheiden. Die Grundsätze, in welchen die Wechselordnungen, wenigstens größtentheils, mit einander überein kommen, machen das allgemeine Wechselrecht aus. Diejenigen Sätze aber, welche einer oder der andern Wechselordnung allein eigen sind, gehören zu dem besonderem Wechselrecht.

## §. I L.

Nachdem man die Wissenschaft des Wechselrechts auch auf hohen Schulen gelehret, hat es nicht an Männern ges fehlet, welche dieselbe ganz oder zum Theil abgehandelt 1) oder auch Grundsätze und Einleitungen desselben abgefaßt haben, unter welchen namentlich die Frankische 2) Siegelsche 4) und Heineccianische 4) zu bemerken sind.

1) siehe hiervon des Hrn. Prof. Joh. Friedr. Eisenhart, wiewohl noch sehr unvollständiges specimen bibliothecae iuris cambialis; ingleichen die Lipenische juristische Bibliothek T. I. p. 147. sqq. der Ausgabe von 1757. Fol.

2) in

- 2) in den institutionibus iuris cambialis.  
Halle 1721. Tene 1737 und 1751. 8.
- 3) in der Einleitung zum Wechselrecht über-  
haupt T. II. corporis iuris cambialis  
p. 371 sqq. und Leipzig 1752. 4.
- 4) von seinen elementis iuris cambialis ist  
durch den Hrn. Uhl im Jahr 1756 die  
sechste Auflage besorgt, wobei das vorhin  
bemerkte Eisenhartische specimen befind-  
lich ist.

## §. 12.

In Ansehung des Vortrags ist diejenige Lehrart die bequemste, welche den Wechselcontraet gleichsam historisch, das ist, so vorträgt, wie er entstehet, fortgesetzt, aufgehoben und gerichtlich verfolgt wird, wobei aber nothwendig einige Sätze vorausgeschickt werden müssen, welche die allgemeine Wechselverbindlichkeit und die Personen betrifft, welche sich nach Wechselrecht verbinden können.

Zwei-

## Zweyter Abschnitt.

Von den Wechseln überhaupt, und den Personen, welche nach Wechselrecht verbunden werden können.

### §. 13.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe bey Vermeidung des Gefängnisses und schleuniger Execution macht das Wesen des Wechsels aus 1). (§. 3.) Der Contract, wodurch man sich dazu anheischig macht, heißt der Wechselcontract, die besondere Bedingung desselben aber die Clausul nach Wechselrecht 2) (*clausula cambialis*); und das Instrument so wohl, worin man sich also verbindet, als das Geld, welches man auf diese Bedingung zu zahlen verspricht, wird sehr oft der Wechsel genannt.

1) IO. CHRISTOPH. HEDLER *de natura cambiorum*. Viteb. 1749.

2) IO. FLOR. RIVINVS *de clausula cambiali*. Lips. 1715.

### §. 14.

## §. 14.

Der Wechselcontract wird entweder zur Sicherheit eines andern bereits vollzogenen Gedinges eingegangen, in welchem Fall er ein *contractus accessorius* ist 1), dahingegen er *principalis* wird, wenn er nicht zur Sicherheit eines andern bereits geschlossenen Contractes gemacht worden ist; wiewohl in gewissem Verstande derselbe allemahl als ein solcher Nebencontract angesehen werden kann 2).

- 1) siehe von diesen 10. RVMPP de nonnullis conventionibus Germanorum accessoriis, quibus debitores suos arctius obligare nitebantur. Goett. 1751.
- 2) meine institut. iurisprud. germ. §. 368 fqq

## §. 15.

Wird die Clausul nach Wechselrecht zu einer andern bereits vollzogenen Verbindlichkeit hinzugehan: so wird zwar das Wesen der Hauptverbindlichkeit dadurch nicht geändert 1) noch gebessert; jedoch ist die Sicherheit dabei um ein grosses vermehret, welches aus dem allgemeinen Begriff des Wechsels erhellet. Ja diese letztere dauret, nach der Stren-

ge

ge des Wechselrechtes, auch noch als denn fort, wenn die Hauptverbindlichkeit bereits ihre Endschafft erreicht hat, und dem Wechsel selbst nur noch kein Genüge geschehen ist 2).

1) LYNKER P. I. dec. 462. STRYK in *vsi modern. tit. de aleator.* §. 8. 9.

2) SAM. FRID. WILLEMBERG *de exceptione doli mali in cambiis cessante* 1730. LUDOLF P. II. obs. 179. p. 443. sq.

### §. 16.

Die Errichtung des Wechselcontractes geschieht durch ein Instrument 1), welches zu dem Wesen des Contractes gehöret, daher dieser ganze Contract nicht mit Unrecht als ein, jedoch bloß teutscher, *contractus litteralis* angesehen wird 2). Das Instrument selbst, welches man den Wechsel nennt (§. 13.) muß überhaupt alle Eigenschaften eines instrumenti guarentigati haben 3), wenn es gültig seyn soll, wozu noch dieses kommt, daß so gar das Wort Wechsel darin nicht darf ausgelassen seyn 4). Widrigfalls kann nicht auf Wechselrecht daraus geflaget werden. Es ist daher

Daher dieser Contract allerdings als ein solcher anzusehen, wo es mehr auf den Buchstaben, als die Billigkeit ankommt.

- 1) Sprenger in der Wechselpractic §. 3. n. 3.  
Heydiger c. 2. p. 22. c. 8. p. 59.
- 2) siehe GODOF. BARTH. diss. de negatione contractuum unilateralium §. 22. p. 647. und eben denselben im *hodegeta forensi* c. 4. §. 2. *not. a. c.*
- 3) WERNHER P.I. obs. 49.
- 4) König in den Noten über die Leipziger W. O. ad §. 3. p. m. 5. sq. IO. HENR. BERGER in elec. discept. forens p. 1706. STENGER de adsignationibus mercatorum §. 12.

### §. 17.

Der Wechselbrief selbst besteht übrigens aus drey Theilen, der Ueberschrift, dem Hauptwechsel und der Unterschrift 1). In der Ueberschrift folgt nach der gewöhnlichen Ausrufung des Namens Gottes der Ort, Jahr, Monat und Tag, wo er aufgesetzt worden ist, und die zu bezahlende Summe. In dem Wechsel selbst 2) folgt der Tag der Zahlung, die Erwähnung der Contrahenten und die sogenannte Valuta, worauf noch in der

B

U. n.

Unterschrift 3) der Vor- und Zunahme des Auctellers oder auch des Bürgen steht, wenn einer da seyn sollte.

1) Hein eccius c. 4. §. 2. sqq. p. 30. sqq.

2) FRANKE lib. I. l. I. t. 8. p. 90. sqq.

3) Ludovici Einleitung zum Wechselproceß c. 2. §. 9.

### §. 18.

Wenn nicht mehr als ein Exemplar des Wechsels ausgestellt worden: so pflegt es ein Solawchsel genennt zu werden, dahingegen wenn mehrere geschrieben sind, sie in solchem Fall Secunda- oder Tertiawechsel genennt werden 1). Damit aber diese nicht einzeln berichtigt werden können, pflegt hinzugefügt zu werden, daß z. E. der dritte nur alsdann zu bezahlen, wenn es auf den zweeten noch nicht geschehen seyn sollte, auf diesen meinen Tertiawechsel, secunda ohngezahlt. u. s. f. 2).

1) Ludovici c. 4. §. 6. Heydiger c. 7. p. 64.

2) Marperger in dem allezeitfertigen Handelcorrespondenten p. 25.

### §. 19.

## §. 19.

Zu desto mehrerer Sicherheit pflegt auch wohl in dem Wechsel eine Clausel von der Hypothek beygefügt zu werden 1), welche zwar oft von grossem Nutzen seyn kann, aber doch den älteren Wechselgläubigern zum Nachtheil nicht mag angeführt werden, so wie sie auch älteren und privilegierten Gläubigern im Concurs nicht schaden mag 2).

1) FRANKE lib. II. f. 2. t. I. p. 9. sq.

2) GEBH. CHR. BASTINELLER *de iure creditoris litterarum cambialium cum vel sine hypotheca in concurso creditorum.*  
Hal. 1714.

## §. 20.

Was die Personen anbetrifft, welche sich nach Wechselrecht verbinden können 1): so müssen solche überhaupt 1] über ihre Güter freye Verfügung zu machen im Stande seyn 2), da die Wechsel eine schleunige Execution nach sich ziehen; 2] müssen sie auch in keiner solchen Verbindung stehen, welche ihnen die freye Bestimmung über ihre Person untersagt 3) in dem sie sonst an der persönlichen

lichen Abhaltung des Arrestes gehindert werden würden 4).

- 1) IO. CHR. HEDLER *de personis, quae cambia dare possunt vel non.* Vitenb. 1751.
- 2) GOTH. LVD. MENKEN *de personis cambialiter contrahere prohibitis.* Vit. 1734.
- 3) CONR. WILH. STRECKER *de iis, qui a nexu cambiorum sunt exenti.* Erf. 1734.
- 4) G. W. IOECHER *de personis rigori cambiali subiectis.* Helmst. 1725.

### §. 21.

Aus der ersten Ursache werden also hier von ausgeschlossen 1] Minderjährige 1) und überhaupt diejenigen, welche unter fremder Vormundschaft stehen. 2] Kinder, welche noch in Elterlicher Gewalt stehen, wenn sie nicht eigenes Vermögen haben 2), und darüber disponieren dürfen. 3] Frauenzimmer 3), wiewohl dieses nicht allgemein ist 4), und zumahl die Kauf- und Handelsfrauen nicht trifft 5), als welche wegen des männlichen Gewerbes, welches sie treiben, sich dieser weiblichen Gerechtigkeit am wenigsten zu erfreuen haben. 4] oft- mahls

mahls Bauren und zuweilen auch andere geringe Personen 6).

- 1) Beck c. i. §. 28 - 32.
- 2) Ludovici c. i. §. 15. ERN. FRID.  
KNORRE *de filio familias cambiante.*  
Hal. 1754.
- 3) Beck c. i. §. 18. p. 15. sq.
- 4) IAC. FRID. LVDOVICI *de muliere cambiante.* Hal. 1710.
- 5) IO. REBHAU *de quaestione, quae sit uxor mercatrix.* E. I. F. MANZEL *de femina mercatrice* 1742.
- 5) Ludovici c. i. §. 15. Beck c. i. §. 15.

### §. 22.

Der Unterschied der Religion ändert die Wechselverbindlichkeit nicht; daher die Juden ohnstreitig Wechsel erwerben 1), und auf sich aussstellen können, wenn nur sonst keine Unrichtigkeit dagey eintritt 2). Indessen sind wegen des zu befürchtenden Unterschleises, welcher dagey vorgehet, und den die Gesetze bey nahe vermuthen, hin und wieder besondere Einschränkungen ihrethalber gemacht worden 3).

B 3

1) GOTTL.

- 1) GOTTL. SIGISM. SCHWEIZER *de validitate contractuum in specie cambialium cum Iudeis initorum.* Giessl. 1739.
- 2) IO. LVD. VHL *de iure cambiali Iudeorum.* Francof. 1754.
- 3) Beck c. 1. §. 16. p. 12. sqq.

## §. 23.

Aus der zweiten angeführten Einschränkung ist die Freyheit, Wechsel auszustellen, ganz oder zum Theil untersagt  
 1] den Soldaten 1), wiewohl ihnen zum Theil dieses Recht zwar erlaubt aber doch sehr eingeschränkt wird. 2] Der Geistlichkeit 2), auch wohl den Schulmeistern und andern Schulbedienten.

- 1) Beck p. 8.
- 2) Ludovici c. 1. §. 6.

## §. 24.

Hat sich jemand fälschlich für eine der Wechselverbindlichkeit fähige Person ausgegeben: so kann er zwar desfalls gestraft und zur Schadensersetzung angehalten, aber doch gleichwohl nicht durchgehends nach Wechselrecht belanget werden 1).

- 1) FRANKE *lib. I. s. 1. t. 9. p. 119. sqq.*

## §. 25.

## §. 25.

Das aus einem Wechsel zustehende Recht kann von dem Eigenthümer allerdings an andre cedirt werden 1), welche Cession 2) man ein *Indossamentum* nennt, weil sie auf dem Rücken des Wechselbriefes pflegt bemerkt zu werden. Ist der Nahme des cessionarii noch nicht beygeschrieben: so ist es ein *indossamen-tum in bianco*, welches gefährlich, und daher vielfältig verboten ist 3). Ist die Abtretung nur ein Befehl, den Wechsel für uns einzuzässiren, so nennt man es ein *indossamentum in procura* 4). Wird endlich der Wechsel durch die Indossation oft wiederholet, so nennt man es *indos-samentum in giro* und den Wechselbrif selbst einen *girirten Wechsel* 5) welches man aber an einigen Orten nicht erlaubt 6).

1) FRANKE lib. I. f. 2. t. 5. p. 479. sqq.

2) MELCH. DIET. GROLLMANN *de cessione litterarum cambialium*. Giess. 1711.

3) Ludovici c. 4. §. 21.

4) LEYSER sp. CCII.

5) IO. FRID. HOECKNER *de litterarum cambialium indossamento*. Lips. 1707.

6) Beck. p. 112.

## Dritter Abschnitt,

Von eigenen Wechseln.

§. 26.

Der Aussteller eines Wechsels macht sich entweder anheischig, die in dem Wechselbriefe ausgedruckte Summe selbst zu bezahlen, und stellt also den Wechselbrief auf seine eigene Person aus: oder er verspricht es dahin zu bringen, daß die Summe von einem andern nach Wechselrecht ausgezahlet werde. Jenes wird ein eigener 1) oder trockener Wechsel (*cambium proprium, siccum*) 2), dieses aber ein uneigentlicher oder trassirter Wechsel (*cambium improprium s. trassatum*) 3) genannt; obgleich einige Rechtsgelehrten die Benennung umkehren, und den trassirten Wechsel einen eigenen Wechsel nennen, weil er eigentlich zu dem ganzen Ursprunge der Wechselverbindlichkeit Gelegenheit gegeben hat.

1) HENR. LINKE *in Commentar. ad Decretales lib. V. s. 19. §. 23.*

2) oft hat man unter diesen bloß die zur Versteckung der Zinsen nach Wechselrechte vorgeschossen

geschossenen Anlehen verstanden. Heydiger  
c. 14. p. 123. Ludovici c. 4. §. 91.

- 3) BENED. HIER. DUCELIUS *de cambiis  
trassatis*. Erf. 1719. CAR. AVG. RITTER  
*ad signationis & cambii trassati idea prima  
& genuina curatius euoluta & e principiis  
evidentibus deducta*. Lips. 1747. ERN.  
FRID. KNORRE progr. *de vera natura  
& indole contractus cambialis in cambio  
trassato*. Hal. 1752.

## §. 27.

Der eigene Wechsel enthält eigentlich ein Versprechen, eine bereits schuldig gewordene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen. Es wird also hier die Verbindung zu Wechselrecht bloß zur Sicherheit eines vorgegangenen Contractes übernommen, und setzt also einen Hauptcontract voraus, daher er bloß als ein contractus accessorius anzusehen ist, welcher hauptsächlich zwar bey einem geschehenem Darlehen eintritt 1), übrigens aber auch zur Sicherheit anderer Verbindlichkeiten eingegangen werden kann, und daher nicht eigentlich zu einer gewissen Art der Contracte gerechnet werden kann 2).

B 5

1) die

- 1) die Gelder werden daher oft Depos oder Depositogelder genennet. Heydiger c. 13. p. 122.
- 2) ERANKE lib. II. §. 5. t. 9.

## §. 28.

Da also ein eigener Wechsel bloß zur Sicherheit einer bereits vorhergegangenen Hauptverbindlichkeit geschlossen wird: so folgt daraus, daß wo diese ungültig ist, und ihre Ungültigkeit gleich erwiesen werden kann, auch keine Sicherheit nöthig sey 1), und folglich auch die Wechselverbindlichkeit keine Kraft geben könne 2). Ist hingegen zwar die Hauptverbindlichkeit gültig, aber der Wechsel nur unkräftig abgefaßt worden: so kann zwar daraus nicht auf Wechselrecht geflagt werden; indessen wird die vorher bereits zugestandene Klage dadurch nicht aufgehoben.

1) STRYK ad tit. de aleator. §. 8. 9. 10.  
HEVMANN in dissert. de aleatoribus

T. III. exercitat. iur. germ. n. 5. (Altorf  
1757. 4.)

2) LYNKER P. I. dec. 462.

## §. 29.

## §. 29.

Bey Beurtheilung der Streitigkeiten, die aus eigenen Wechseln entstehen, muß also allemahl die Hauptverbindlichkeit von der desfalls gegebenen Sicherheit nach Wechselrecht unterschieden werden. Jene muß sehr oft nach Grundsäzen des gemeinen fremden Rechtes beurtheilet werden, dahingegen diese größtentheils ihre Entscheidung aus ursprünglich teutschen Gesetzen und Gewohnheiten herholet.

## §. 30.

Die Einrichtung dieser eigenen Wechsel ist aus den §. 17. angeführten Sätzen zu beurtheilen, und werden solche ohngefähr nach folgendem Fuß abgefaßt:

Göttingen den zoten May 1758.  
Thaler 300 Current.

Acht Wochen nach Dato zahle ich für diesen meinen Sola Wechselbrief an Herrn Sempronium oder Ordre, Thaler dreyhundert Current, Valuta von ihm

ihm wohl empfangen, leiste gute Zahlung und nehme Gott zu Hülfe.

An mich selbst Caius Titius  
Caium Titium  
in Göttingen.

§. 31.

Sie werden insgemein auf gemeines Papier 1) geschrieben. Indessen ist in einigen Wechselordnungen der Gebrauch des Stempelpapieres dazu anbefohlen, und zumahl bey den im Lande bleibenden Wechseln alle richterliche Hülfe versagt worden, wenn solches nicht geschehen. In zweifelhaftem Fall ist allemahl für die natürliche Freyheit, zumahl da die Gesetze dem Handel sehr gewogen sind, zu vermuthen 2).

1) Beck c. 2. §. 4. p. 86.

2) FRANKE lib. I. f. i. t. 6. §. 5.

§. 32.

Sobald übrigens die in dem eigenen Wechsel bemerkte Zahlungszeit angerückt ist, ist der Aussteller ohne Unterschied verbunden, die Zahlung zu leisten, es sey nun, daß der Gläubiger selbst oder

der

der Indossatarius denselbigen präsentiret habe 1). Gleichmäig sind auch die Erben 2) des Ausstellers zu der Bezahlung nach Wechselrecht verpflichtet. Dass übrigens auch gegen den Indossanten geklagt werden könne, wenn der Schuldner den Wechsel nicht honoriert, ist aus Gründen des gemeinen Rechtes und der gesunden Vernunft abzusehen 3).

1) Beck c. XI. §. II. p. 369.

2) VINC. BAVMANN *de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris.* Ultrai.  
1752.

3) IO. FRID. HOECKNER *de cambialium litterarum indoss.* c. 3. §. II.

### §. 33.

Nach der Verfallzeit muss gemeiniglich in einem Jahre nach Wechselrecht geklagt werden, wenn der Wechsel seine Kraft erhalten soll 1), oder man muss gegen den Ablauf protestiren 2) und mahnen. Widrigenfalls bleibt zwar meistentheils die Hauptverbindlichkeit allemahl kräftig, doch fällt die durch  
die

die Wechselclausel gehoffte Sicherheit  
alsdenn weg 3).

- 1) Beck c. II. §. 16. p. 373. sq.
- 2) CHR. THOMASIVS *de protestatione ius protestantis conseruante.* Hal. 1695.
- 3) GOTH. GVIL. KÜSTNER *de mensura & annali praescriptione litterarum cambialium.* Lipl. 1711. CAR. OTTO RECHENBERG *progr. an cambium in Saxonia post quadriennum penitus extinguatur & a natura sua recedat.* Lipl. 1731.

## Bvierter Abschnitt.

Von uneigentlichen trahirten Wechseln.

### §. 34.

Bey einem trahirten Wechsel (§. 27.) kommen insgemein vier Contrahenten vor 1).

- 1) Der Remittens oder numerans, welcher das Geld auszahlet, um es entweder selbst oder durch einen andern an dem bestimmtem Orte zu heben, welcher daher der Herr des Wechsels genannt wird.
- 2) Der Trassans, dator, Cambians, Campfor, Cambist, Wechselgeber, welcher

welcher das Geld empfängt, und verspricht, solches an dem bestimmtem Orte nach Wechselrecht wieder auszahnen zu lassen. Dieser stellt den Wechselbrief aus, und wird daher auch der Aussteller des Wechsels genannt.

- 3) Der Praesentans oder Cambarius, welcher sich das Geld an dem bestimmten Orte wieder auszahlen lässt. Dies ist entweder der Remittens selbst, oder ein anderer, in welchem letzterem Falle er bloß der Briefinhaber genannt wird.
- 4) Der acceptans oder trassatus, welcher das von dem Remittenten ausgezahlte Geld im Namen des Trassanten nach Wechselrecht wieder bezahlet, und daher auch der Geldausgeber genannt wird 2).

1) Simeumanns (*traité sur les lettres de change*, à Paris 1739. 12.) Abhandlung von Wechselbriefen. (Strasb. 1755. 8.) S. 1. p. 1. sqq.

2) Beck c. 2. §. 2. p. 45. sq. FRANKE lib. I. f. 1. t. 10. p. 131 - 146. Bisweilen sind nicht einmal 4 Personen zu diesem Wechsel nöthig, in welchem Fall man es *Cambium comitum oder comparatum* nennt.

§. 35.

## §. 35.

Trasirte Wechsel werden in reguläre und irreguläre abgetheilet. Reguläre oder Messwechsel [cambia ordinaria, feriarum, regularia s. nundinalia] 1) sind diejenigen welche in einer Messe ausgestellet sind, oder bezahlet werden müssen; Irreguläre aber oder Aussermischwechsel 2) [cambia irregularia, extraordinaria, excranundinalia, plateau-rum] 3) werden sie genannt, wenn sie außer der Messe ausgestellt worden, oder aber außer derselben fällig sind.

1) Beck c. 10. §. 1. p. 343. sq.

2) Siegels Einleitung P. 2. c. 1. §. 8. p. 396.

3) FRANKE in *instit. iur. camb. lib. I. f. 1. t. 7. §. 12.* p. 86.

## §. 36.

Wenn der Trassat den an ihn gerichteten Wechsel nicht bezahlen will, und der Präsentant also solchen an den Trassanten zurücksendet, nachdem er vorher an dem Zahlungsorte auf den Trassanten einen Wechsel gezogen hat: so wird dieser ein Rückwechsel, Wiederwechsel, Gegenwechsel, Wechsel à Retour oder Re-

*cambium* 1) genennet, wiewohl diese Benennung bisweilen auch in anderm Verstande gebraucht wird. 2)

1) SAM. RICARDVS *de commerciis p. 123.* 157.

2) Siegel P. 2. c. 1. §. 9. p. 399.

### §. 37.

In Ansehung der Verfallzeit und Zahlungstermins werden die trübsirten Wechsel abgetheilet in *cambia à dato*, *à vista*, *à vso*. 1) *Cambia à dato* sind diejenigen, in welchen der Zahlungstag durch die Contrahenten fest gesetzt ist, ohne auf die Acceptation Rücksicht zu nehmen. *Cambia à vista* (nach Sicht) nennt man diejenigen, welche innerhalb 24 Stunden nach geschehener Präsentation bezahlet werden müssen. *Cambia à vso* endlich werden diejenigen genennet, welche nach Ablauf der an einem Handelsort gewöhnlichen Zeit zu bezahlen sind, welche Zeit einfach, doppelt, halb, u. s. f. zugesetzten werden kann, und daher zu verschiedenen Benennungen Gelegenheit gibt. 2)

1) Beck c. 5. §. 2. p. 200. sqq.

2) Siegel P. 2. c. 5. §. 10-13. p. 436-441.

### C

### §. 38.

## §. 38.

Die Einrichtung des trahirten Wechsels 1) ist aus den oben bemerkten Säcken zu ersehen, und haben solche bloß in dem an den Trassaten gerichtetem *mandato soluendi* etwas unterschiedenes, wozu noch bey der Annahmung des Wechsels die Unterschrift des Acceptanten kommt. 2)

1) Beck c. 2. §. 2. p. 57.

2) Siegel P. 2. c. 1. §. 5. p. 396.

## Fünfter Abschnitt.

Von dem Remittenten und dem Anfang des Wechselcontractes durch die von ihm geschehene Zahlung.

## §. 39.

Da der Anfang des Wechselcontractes bey trahirten Wechseln in der von dem Remittenten geschehenen Negociation des Wechselbriefes zu setzen ist: So sind die hierbei vorkommende Fragen zuerst zu erläutern.

## §. 40.

## §. 40.

Wer also einen Wechsel zu erhan-  
deln gesonnen ist, wendet sich entweder  
unmittelbar an den Kaufmann, von  
welchem er ihn erhalten will; oder ge-  
braucht dazu einen Unterhändler 1)  
oder proxenetam, (courtier, censale,  
sensale 2) Mezzano, Mäckler cet), wel-  
cher die Erhandlung desselben über sich  
nimmt. 3) Diese Mäckler werden mei-  
stentheils öffentlich bestellt und beeidigt,  
und sind verbunden, genaue Protocolle  
über die von ihnen geschlossene Contracte  
zu halten; wogegen ihnen von dem Re-  
mittenten eine Belohnung gegeben wer-  
den muß, welche man Seuserve oder  
Courtage nennet. 4)

1) Beck c. I. §. 40. p. 39. sq.

2) IO. IVST. SILBERRAD diss. de sensalibus,  
vulgo Mäcklern. Altorf. 1711.

3) FRANKE lib. I. s. 2. t. 2. §. 7. 8. p. 162. seq.

4) Beck c. 4. §. 63. p. 174.

## §. 41.

So bald mit oder ohne Hülfe des  
Mäcklers der zukünftige Trassant aus-

C 2

ge-

gemacht worden ist, wird mit ihm über die ganze Summe überhaupt, zuvor aber über das zu entrichtende agio 1) oder Aufgeld und den Wechselcours 2) tractiret, da wegen der Verschiedenheit der Münzen der wahre Preis des Wechsels nicht zur Richtigkeit gebracht werden kann, bis diese Puncte ausgemacht worden sind. 3) Bey Messwechseln pflegt dieser Cours insgemein öffentlich bestimmt zu werden. 4)

1) IO. GF. ESTOR *de permisso et vetito collyb. s. agio, presertim in antiquioribus debitis iure ciuili haud permisso.* Marp. 1755.

2) IO. CHR. FRANKE *lib. I. f. 2. r. 1. p. 147. seqq.*

3) HENR. *de BVNAV de iure circa rem monetariam in Germania* Lips. 1716. 1730. (de FRAVN) Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten. Gött. 1739. Helmst. 1741. 8.

4) Siegel p. 2. c. 1. §. 8.

#### §. 42.

Hierauf zahlet der nummehrige Remittent den Wehrt des auszustellenden Wech-

Wechsels, welchen man die *Valuta* 1)  
oder auch *prezzo* nennt. Dieser kann  
in baarem Gelde, Waaren, Schuld-  
forderungen, andern Wechseln bestehen,  
oder auch gar auf Credit angesezt und  
also für bezahlt angenommen werden. 2)

1) FRANKE lib. I. s. 2. t. 4. p. 173. seqq.

2) SAM. STRYK *de fide habita s. von Credit-*  
*handlung* 1678. in *diff. Francos.* Vol. 3.  
n. 19.

### §. 43.

Die Art der Zahlung und andere hie-  
her gehörige Puncte können übrigens  
durch besondere Verträge bestimmt wer-  
den. Zu diesen so wohl als der Haupt-  
zahlung ist der Remittent ohne Ein-  
schränkung verbunden, daher er widri-  
genfalls zur Schadensersezung angehal-  
ten wird, ob er gleich nicht auf Wech-  
selrecht belangt zu werden pflegt, und  
der ganze Contract über den Verzug ge-  
meinlich zurück geht.

C 3

Sechz

## Sechster Abschnitt.

Von dem Trassanten und der wirklichen Ausfertigung des Wechselbriefes.

### §. 44.

Nach geschehener Zahlung ist der Trassant verbunden, dem Remittenten den Wechselbrief selbst auszufertigen 1) Bey Meßwechseln aber pflegt dieses insgemein nur einige Zeit vor der Messe zu geschehen, und in dessen dem Remittenten ein Intermisschein gegeben zu werden 2) welchen auch der Trassant fordern kann, wenn er etwa vor wirklicherfolgter Zahlung den Wechsel von sich gegeben haben sollte.

1) FRANKE lib. I. s. 2. t. 4. p. 173. seqq.

2) Siegel P. 2. c. 3. §. 4. p. 406.

### §. 45.

In den mehresten Orten kommt es bloß auf des Trassanten Willfuhr und genommene Abrede an, ob er einen eigenen Wechselbrief schreiben, oder einen andern indosiren will. Jedoch muß er wenigstens zween Wechselbriebe aussstellen,

len, wenn nicht auf einen Solawchsel  
Abrede genommen worden ist.

## §. 46.

Ist der Trassant in der Ausfertigung  
häufig, so kann der Remittent gegen  
ihn allerdings auf Wechselrecht klagen,  
es sey dann daß es an einem Ort ist, wo  
die Strenge des Wechselrechtes gegen  
den Remittenten nicht Statt findet, in  
welchem Fall der Trassant nur auf glei-  
chen Fuß belangt werden kann. (§. 43.)

## §. 47.

Die Uebersendung des Wechselbrie-  
fes an den Trassaten aber kann von dem  
Trassanten nicht gefordert werden, son-  
dern muß von dem Remittenten ge-  
schehen 1), auf dessen Gefahr es an-  
kommt, dieselbe zu verschieben, daher es  
rahtsam ist, solche gleich mit dem ersten  
Posttage zu besorgen, auch selbst wenn  
die Gesäze die Verschiebung derselben  
auf einige Zeit erlauben. 2)

1) KOENIG *de praesentatione litterarum cam-*  
*bialium.* §. 23.

C 4

2) FRAN-

2) FRANKE lib. I. f. 2. t. 6. p. 202. seqq. Siegel  
P. 2. c. 2. §. 3. seqq. p. 403. seqq.

### §. 48.

Damit der Remittent in Ansehung der zukünftigen Zahlung desto sicherer gehe, pflegt der Trassant an seinen Trassaten Benachrichtigungsschreiben von dem auf ihn gestelltem Wechsel ergehen zu lassen, welche man Advisbriefe s. litteras auctorias nennet 1) Diese muß der Trassant selbst übersenden, wo es nicht der Remittent über sich genommen hat 2). Ohne selbige (senza aviso) ist nicht ratsam, einen Wechsel zu trassiren. 3)

1) FRANKE l. I. f. 2. t. 7. p. 207. seqq.

2) Siegel P. 2. c. 3. §. 4. seqq. p. 419. seqq.

3) Beck c. 2. §. 2. p. 63. sp.

### §. 49.

Was im übrigen die zwischen dem Remittenten und Trassanten geschlossene Abrede für eine Art des Contracts sey, wird sehr gestritten. 1) Es läßt sich aber diese Frage nicht leicht aus Grundsätzen des Römischen Rechtes beantworten, da es

rs ein den Deutschen eigener Contract ist  
der dem contractui litterali, permuta-  
tionis und innominato do vt des ähn-  
lich ist, und von jedem unter diesen eini-  
ge Eigenschaften zu entlehnen scheint, 2)  
aber im übrigen von jedem insbesondere  
so unterschieden ist, daß es besser ist, sich  
der Römischen Ausdrücke ganz zu ent-  
halten. 3)

- 1) HEINECCIVS *in elementis iuris cambrelis*  
*c. 3. p. m. 17. seqq.*
- 2) GOTTL. GERH. TITIVS *in iure priuato lib.*  
*IV. c. 5. T. IV. §. I. 16.*
- 3) SCHILTER *in praxi iur. Rom. ex. 32. §. 10.*

## Siebenter Abschnitt

Von dem Präsentanten und der Präsen-  
tation des Wechselbriefes.

### §. 50.

Der Remittent, oder welcher sonst  
durch die Indossation ein Recht zur Ein-  
zahlung des Wechsels erhalten, ist zu  
der Präsentation verbunden. Diese be-  
steht in einer Vorzeigung des Wechsel-  
brief-

C 5

briefes bey dem Trassanten, und in einer  
bey ihm geschehenen Anfrage, ob er den  
Wechsel bezahlen wollte, oder nicht. 2)

1) IO CHR. KOENIGK *de praesentatione litt.  
rarum cambialium* Lips. 1712.

2) FRANKE lib. I. f. 3. t. 1. p. 219. sq.

### §. 51.

Diese Präsentation kann überhaupt  
von allen Briefinhabern geschehen 1)  
und wird der Wechsel honorirt, oh-  
ne weitere Anfrage über die Legitimation  
des Präsentanten zu thun, wenn nur  
der Wechselbrief selbst nicht verdächtig  
ist. 2)

1) BECK c. 4. §. 2. p. 116.

2) Zipsef f. VI. p. 170.

### §. 52.

Die Präsentation geschiehet an den  
Trassaten selbst, welcher das nächste  
Recht zum Wechsel hat, daher auch von  
keiner andern Person, ehe er befragt  
worden ist, die Acceptation geschehen  
kann.

LYNKER *resolut.* 233.

### § 53.

## §. 53.

Ist der Trassat nicht selbst zugegen, so kann man zwar den Wechsel seinem Ladendiener oder Kindern vorzeigen 1), aber es ist allerdings gefährlich, solchen in des Trassaten Hause zu lassen, oder die Acceptation von dem Ladendiener anzunehmen 2) welches letztere diesem nach den mehresten Wechselordnungen untersagt ist 3), ob man ihm gleich ein mandatum cum libera gegeben haben möchte. 4)

1) Beck c. 4. §. 7. p. 118.

2) VOGT *de cambio* th. 7. p. 105. sq.

3) Beck c. 1.

4) Das Gegenheil behaupten Sprenger in der Wechselpractic §. 17 und Heydiger in der Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechts p. 73.

## §. 54.

Die Zeit der Präsentation ist bei Messwechseln an die Messferien gebunden, bei deren Anfang solche geschehen müssen.  
1) Außermesswechsel hingegen müssen gleich nach ihrer geschehenen Anlangung  
prä-

präsentiret werden, und ist es sehr gefährlich, dabei irgend einigen Verzug zu begehen.

1) Beck c. 4. §. 14. p. 125.

2) FRANKEL. c. §. II. 12. p. 221. sq.

### §. 55.

An Sonn- und Feiertagen hingen braucht die Präsentation nicht zu geschehen, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich in der Wechselordnung verfügt 1) oder durch Gewohnheit hergebracht ist. Wenigstens ist es unbillig, wegen der nicht geschehenen Präsentation den Präsentanten zu drucken 2)

1) Beck c. 4. §. 19.

2) IO. SAM. STRYK *de iure Sabbathi.*

## Achter Abschnitt.

Von dem Acceptanten und der Auszahlung des Wechsels.

### §. 56.

Nach geschehener Präsentation ist der Trassat verbunden, sich zu erklären, ob er

er den Wechsel honoriren wolle oder nicht. Geschicht das erste, so ist der Wechsel acceptiret. 1) Die Acceptation ist also eine Erklärung des Trassaten, den auf ihn gestellten Wechsel zu honoriren. 2)

- 1) IO. IOACH. SCHOEPFER *de litterarum cambialium acceptatione*, Francof. 1684.
- 2) SAM. STRYK *de cambialium litterarum acceptatione* Hal. 1698.

### §. 57.

Die Zeit der Acceptation ist bei Meßwechseln der Anfang der Meßferien, obgleich die Wechselordnungen und Gewohnheiten hier sehr unterschieden sind. 1) Plussermeßwechsel aber müssen so gleich und wenigstens vor Abgang der Post acceptirt werden, so daß der Präsentant dem Trassanten die geschehene Acceptation melden, oder aber den Wechsel mit Protest zurück zu schicken im Stande ist. 2)

- 1) FRANKE lib. I, l. 3. t. 2. §. 10. II. p. 227. sq.
- 2) Beck c. 4. §. 19. sq. p. 129. sq.

### §. 58.

## §. 58.

So bald die Acceptation ausdrücklich oder stillschweigend geschehen 1) ist der Trassat zu der Zahlung verbunden, und kann desfalls auf Wechselrecht belangen werden, wiewohl es ihm frey steht, bey der Acceptation Bedingungen hinzu zu setzen, gegen welche der Präsentant protestiren, oder sich solche nachgehends gefallen lassen muß. 2)

1) KOENIGK *de praesentatione litterarum cambialium* §. 32.

2) FRANKE *lib. I. s. 3. t. 3. §. 15. p. 246.*

## §. 59.

Wenn die Acceptation des Wechsels geschehen, ist der Präsentant verbunden, die Verfallzeit 1) abzuwarten. Diese ist nemlich der Tag, an welchem die Bezahlung des Wechsels geschehen muß. 2)

1) CHRISTOPH. DONDORF *de termino peremptorio solutionis & protestationis cambiorum.* Lips. 1710. 1740.

2) Beck c. 5. p. 199. sq.

## §. 60.

Bey Messwechseln 1) fällt die Verfallzeit in die Messwoche, ob gleich im An-

Ansehung des Tages die Gewohnheiten so unterschieden sind, daß sich keine allgemeine Regeln geben lassen, sondern die Gewohnheiten jeden Ortes zu untersuchen sind. 2)

1) DONDORE. §. 81.

2) FRANKE lib. I. s. 3. t. 4. §. 4. seqq. pag. 253. sqq.

### §. 61.

Außermeßwechsel haben keine allgemeine gewisse Verfallzeit, und kommt es bloß darauf an, ob es Wechsel nach Sicht, à vso oder à dato sind. [§. 37.] Wechsel nach Sicht sind insgemein 24 Stunden nach geschehener Acceptation betaget.

1) Ein Wechsel à vso ist nach Ablauf der in der Wechselordnung oder Gewohnheit zugestandenen Zeit verfallen,  
 2] dahingegen die Verfallzeit der Wechsel à dato an dem letzten Tage der in dem Wechselbriefe bestimmten Zeit eintritt, welche von dem Tage des geschriebenen Wechselbriefes angerechnet wird. 3)

1) FRANKE lib. I. s. 3 t. 4. §. 10. p. 258. §.  
 23. p. 267.

2) Beck

2) Beck c. 5. §. 12. p. 205. sq.

3) Ludovici in der Einleitung zum Wechselproceß c. 4. §. 65.

### §. 62.

In dieser Verfallzeit muß also der Wechsel nach der Strenge des Wechselrechtes 1) bezahlet werden. Doch hat man dem Acceptanten an vielen Orten bey Außermehswechseln noch einige Tage Frist verstatteet 2), um die Zahlung mit desto mehrerer Bequemlichkeit thun zu können, welche man dies *arbitrarios, reuerentiales, dilatorios, adiectos, gratio-  
sos, honorarios, Discretions-Respect,*  
*Respit - Nach und Ehrentage oder  
jours de faveur, giorni di rispetto nen-  
net* 3) welche der Zahl nach sehr unter-  
schieden sind, und in welche zugleich al-  
le Sonn- und Festtage mit eingerechnet werden. 4)

1) REINHARTH in *obseruat. ad Christin. Vol.*  
*I. obs. 75. p. 199. sq.*

2) TO. CHR. FRANKE in *diss. de induciis ad  
litteras cambiales soluendas earumque ter-  
mino addi solitis Hal. 1715.*

3) FRANKE in *institut. iur. camb. lib. I. f. 3.  
c. 5. §. u. seqq. p. 280. seqq.*

4) Beck

4) Beck c. 5. §. 26. sqq. p. 212. sqq. Lus  
dovici im Wechselprozeß c. 4. §. 77.

## §. 63.

Nach Ablauf der Versallzeit und der etwanigen Discretionstage muß endlich die Bezahlung ohne Anstand geschehen 1). Vorher kann dem Präsentanten die Zahlung nicht aufgedrungen werden 2). Geschieht diese vor der Zeit, so steht sie auf des Präsentanten Gefahr 3), welches hingegen bey eigenen Wechseln nicht wohl behauptet werden kann 4). Indessen kann der Präsentant eben so wenig ohne Gefahr einen Aufschub der Zahlung nach dem Ablauf der Ehrentage verstatthen 5).

1) FRANKE lib. I. f. 3. t. 6. p. 293. sqq.

2) CARPZOVIVS P. 2. dec. 152. Beck c. 6.  
§. 44. c. 10. §. II.

3) FRANKE l. c. §. 5. p. 295.

4) GOTHOFR. BARTH *de negatione con-  
tractuum unilateralium* §. 6. IDEM *de  
anticipatione* c. 3. §. 1.

5) FRANKE l. c. §. II. p. 301.

## §. 64.

Die Zahlung selbst geschieht zwar gemeinlich in baarem Gelde, doch kann

D

kann

Kann solches auch durch Abrechnung oder Compensation geschehen 1), welches man die Incontration nennt. Nun ist zwar nicht nöthig, daß die beiden gegen einander abzurechnenden Verbindlichkeiten aus einem Wechsel entspringen 2), jedoch müssen sie bereits betagt seyn, und die Zahlbarkeit derselben gleich erwiesen werden können 3).

1) FRANKE lib. I. f. 3. t. 7. p. 305. sq.

2) ADR. STENGER *de adsignationibus mercatorum* §. 27.

3) IO. TOB. CARRACH in progr. de brocardico: *illiquid cum liquido nulla est compensatio.* Hal. 1741.

### §. 65.

Auf gleiche Weise kann unter Kaufleuten die Bezahlung der Wechsel durch eine Delegation geschehen, welche den Namen einer Scontration führet 1). Diese Scontration pflegt insgemein auf der Börse oder an einem anderem öffentlichen Orte zu geschehen 2), und muß in das Giro oder Scontrobuch eingetragen werden 3), in welchem Fall sie die voll-

vollkommene Kraft einer gültigen Zahlung hat 4).

- 1) FRANKE lib. I. f. 3. t. 8. p. 308. sqq.
- 2) Ludovici Einleitung zum Wechselproces c. XI. §. 48.
- 3) Koenigke in den Anmerkungen über die Leipziger Wechselordnung ad S. 24. n. 7. beym Siegel T. I. p. 39.
- 4) Beck c. 6. §. 40. c. 10. §. 8.

§. 66.

Ob durch Anweisung oder Aßignation die Bezahlung des Wechsels geschehen könne, ist sehr streitig 1). Die Aßignation besteht in einer von dem Trassaten geschehenen Benennung einer Person, von welcher der Präsentant die Bezahlung des Wechsels erhalten soll 2). Diese ist an einigen Orten ganz verboten 3.) Ist dieses aber nicht geschehen, und der Präsentant ist mit der Anweisung zufrieden: so wird die Aßignation zwar dadurch gültig 4), doch ist der aßignirte Schuldner verbunden, gleiche Verbindlichkeiten mit dem Aßignanten oder Trassaten zu übernehmen 5).

D 2

i) SAM.

- 1) SAM. STRYK *de assignationis inter mercatores iure.* Hal. 1708.
- 2) HENR. COCCEII *de assignationibus.*  
Francof. 1703. IO. HIER. STENGER  
*de assignationibus mercatorum ad mentem*  
*potissimum mandati Regis Polon. & Elect.*  
*Sax. de 1699.* Lips. 1712.
- 3) FRANKE lib. I. f. 3. t. 9. §. 1. p. 319.  
STRYK §. 21. 42.
- 4) Beck c. 6. §. 41. p. 287. sqq.
- 5) Ludovici c. XI. §. 54. Heinicci ver-  
mischte Anmerkungen p. 358. sqq.

## §. 67.

Unter die bey Kaufleuten gewöhnlichen  
sicherer Arten der Bezahlung der Wech-  
sel gehört auch die Gebung eines Ban-  
cozettels, wodurch der Präsentant das  
Recht erhält, die in dem Wechsel begrif-  
fene Summe, welche der Trassat aus  
der Banque zu heben hat, sich auszah-  
len zu lassen, welche Art der Anweisung  
an solchen Orten allerdings geschehen  
kann, wo öffentliche Banquen sind.

- 1) FRANKE lib. I. f. 3. t. II. p. 142. sqq.
- 2) Paul Jac. Marpergers Beschreibung  
der Banquen und der Banquiers ihrem  
Recht

Recht. Halle und Leipzig 1717. 4. cf. Ver-  
nünftige Gedanken von der Handlung nebst  
zweyten Schreiben vom Bancowesen. Verl.  
1754. 8.

## §. 68.

So bald nun die Zahlung des ausge-  
stellten Wechselbriefes auf die benannte  
Weise geschehen ist, hat der Wechselcon-  
tract seine völlige Endschafft erreicht.  
Wenn also der Trassat die Provision  
vorher bereits vom Trassanten erhalten  
hat: so dient ihm alsdann der Wechsel-  
brief statt einer Quitung, dahingegen im  
anderen Fall der Trassat gegen den Tra-  
santen, als seinen Schuldner zur Wie-  
derersetzung der Summe nach Wechsel-  
recht klagen kann.

## Neunter Abschnitt.

Vom Wechselprotest, wegen verweiger-  
ter Annahmung oder Bezahlung des  
Wechselbriefes.

## §. 69.

Die bisher erörterten Sätze gehen auf  
den Fall, wenn in dem Wechselcontract

D 3

alles

alles nach der Absicht der Contrahenten abläuft. Da es aber nichts seltenes ist, daß die wirkliche Auszahlung der Wechsel durch verschiedene Umstände gehindert wird: so ist nöthig, auch von diesen fürzlich zu handeln.

### §. 70.

Wenn also der Wechselbrief dem Trassaten zwar präsentiret worden ist, dieser aber die Bezahlung desselben nicht leisten will: so ist eine Protestation 1) nothwendig, wodurch man sich seine Rechte gegen den Trassaten und Trassanten vorbehält, und allem dadurch zu befürchten dem Schaden vorzubeugen sucht 2).

1) IO. IAC. VFFENBACH *diss. de protestationibus in cambiis.* Altorf 1715.

2) FRANKE *lib. I. f. 4. t. i. p. 357. sqq.*

### §. 71.

Diese Protestation geschiehet gemeinlich vor zweien Zeugen und einem Notariis 1), welcher desfalls ein Instrument aufsezt, in welchem der Wechselbrief selbst, dessen geschehene Präsentation und verweigerte Acceptation umständ-

ständlich angeführt werden. Solches muß der Präsentant ohne Anstand aufsetzen lassen, und nachdem er es von dem Notarius erhoben hat, seinem Trassanten fordersamst übersenden 2).

1) VFFENBACH c. VII. §. 29.

2) cf. STRYK de cautela contractuum s. 3.

c. 5. p. 543.

### §. 72.

Sie geschieht von allen, welche aus der gar nicht oder fehlerhaft erfolgten Acceptation einigen Nachtheil zu besorgen haben, ohne daß ein Unterschied unter der Person des Präsentanten zu machen ist.

### §. 73.

Die Protestation wird insgemein mit derselben Post, mit welcher der Wechselbrief angekommen, wiederum zurückgeschickt. Doch ist es nicht überall nothig, den Originalwechselbrief selbst an den Trassanten zu überschicken.

### §. 74.

So bald also der nicht acceptirte Wechselbrief mit Protest zurückgekommen, ist  
§ 4 der

Der Aussteller des Wechsels verbunden, dem Inhaber desselben durch Bürgen, Unterpfand, Niederlegung des Geldes oder durch Ausstellung eines neuen guten Wechsels Sicherheit zu leisten, oder durch Wiederersetzung der empfangenen Valuta den ganzen Wechselcontract aufzuheben. 1). Doch ist er in allen diesen Fällen dem Inhaber allen erlittenen Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig 2).

1) Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß c. 6. §. 18.

2) FRANKE lib. I. f. 4. t. 7. p. 422. sqq.

### §. 75.

Wenn der Trassat zwar versprochen hat, den Wechsel zu honoriren, die Bezahlung aber gleichwohl nach der Verfallzeit und etwanigen Ehrentagen nicht erfolget: so ist ebenfalls eine Protestation nöthig 1), welches gleichfalls eintritt, wenn die Bezahlung Stückweise oder nicht auf die im Wechsel benannte Bezahlungen geschehen sollte.

1) FRANKE lib. I. f. 4. t. 8. p. 427.

2) Ludovici c. 4. §. 84.

### §. 76.

## §. 76.

Auch in diesem Fall muß das bey der Protestation abgesetzte Instrument auf das schleunigste an den Aussteller des Wechsels abgeschickt werden, wobei gemeinlich der Wechsel selbst, und wenn mehrere Exemplare desselben ausgestellt worden sind, eines derselben zurückgesandt wird.

## §. 77.

Ist auf die gehörige Art protestiret, und die Protestation an den Aussteller des Wechsels übersandt worden: so hat alsdann der Briefinhaber das Recht, seinen Regress gegen den Trassanten und alle übrige Aussteller, und zwar gegen jeden auf die ganze Wechselforderung, zu nehmen, und nicht nur die ganze Summe sondern auch die Ersezung aller gehabten Schäden und Unkosten zu fordern, worauf aber die Auslieferung des Wechselbriefes nebst andern dazu gehörigen Urkunden geschehen muß.

## §. 78.

Auf gleiche Weise kann auch gegen den Trassanten, nach geschehener Acceptation,

D 5

ge-

geklagt werden, wobey dem Präsentanten die Wahl zustehet, ob und wenn er gegen den Trassanten, Indossanten oder Acceptanten klagen will. Der Trassant aber hat kein Recht, gegen den Trassaten zu klagen, wenn dieser ihm nicht vorhero zur Bezahlung des Wechsels verbunden gewesen ist.

### Zehnter Abschnitt.

#### Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

§. 79.

Bisweilen pflegt es zu geschehen, daß der Trassat den auf ihn gerichteten Wechsel nicht honoriret, und er alsdann, als ein dritter, oder auch ein dritter denselben zur Ehre der Wechselbriefe zu bezahlen verspricht 1), welches man acceptationem in honorem litterarum cambialium nennet 2).

1) CHR. THOMASIVS s. auctor resp. 10.

CHR. FRANKE *de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa.*

Hal. 1715.

2) Beck c. 4. §. 43. sqq. p. 167. sqq.

§. 80.

## §. 80.

Ehe diese Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes geschehen kann, muß der Präsentant, nach Vorschrift der mehren Wechselordnungen eine doppelte Protestation leviren und dem Trassanten bey nächster Post einsenden 1), eine in Ansehung der nicht beschehenen Acceptation auf Requisition des Präsentanten, und die andere wegen der aus Freundschaft geleisteten Acceptation auf Requisition des Acceptanten 3).

- 1) ob der Trassat, wenn er den auf ihn trasfirten Wechsel nicht nach dessen Inhalt, sondern dem Ausgeber zu Ehren acceptiren will, zu Erhaltung seines Regresses gegen denselben eben so wohl als ein dritter vor Notarien und Zeugen protestiren müsse, hat Car. Gottl. Knorre untersucht in den rechtlichen Anmerkungen T. II. p. 28. sqq.
- 2) Beck c. 4. §. 31. 32.
- 3) Siegel P. 2. c. 5. §. 3. p. 432.

## §. 81.

Diese Art der Acceptation geschieht von allen Personen, welche des Wechselrech-

selrechtes fähig sind. Ob aber der Präsentant zur Annahmung derselben gezwungen werden könne, ist streitig 1). Doch scheinet die Meinung derer billiger zu seyn, welche es verneinen, da man niemanden einen andern Schuldner aufdringen kann 2). Ist aber mit der Acceptation die Zahlung sogleich verbunden: so fällt das Interesse des Präsentanten weg, die geschehene Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes nicht anzunehmen 3).

1) PRANKE cit. disp. §. 16.

2) Beck c. 4. §. 45. p. 160.

3) Ludovici c. 4. §. 60.

### §. 82.

Nach der erfolgten und von dem Präsentanten angenommenen Acceptation tritt der neue Acceptant in alle Verbindlichkeit des Trassaten, welche der Wechsel mit sich bringt, und ist also zu der Zahlung des Wechsels nach der Strenge des Wechselrechtes verbunden 1), es sey dann, daß er die Acceptation nur unter gewissen von dem Präsentanten, jedoch mit Protest, angenommenen Bedingungen versprochen habe 2).

v) Beck

- 1) Beck c. 4. §. 55. p. 168.
- 2) FRANKE cit. disp. §. 26.

## §. 83.

Dagegen tritt aber der nunmehrige Acceptant in alle Rechte des Präsentanten von der Zeit der erfolgten Acceptation, und kann daher gegen den Trassanten zur Wiedererstattung der gezahlten Summe nach Wechselrecht klagen, wohin auch die durch den Protest bewirkte Unkosten gehören 2).

- 1) FRANKE lib. I. f. 4. t. 3. & 4. p. 381. sqq.
- 2) Siegel l. c.

## §. 84.

Alles, was daher oben von den Rechten und Verbindlichkeiten des Acceptanten gesagt worden, ist an dem gegenwärtigen Orte zu wiederholen, in so ferne nicht diese letztere Art der Acceptation etwas besonderes an sich hat, wodurch sie sich von der gewöhnlichen unterscheidet.

Eilster

## Elfster Abschnitt.

### Von der Sicherheit der Wechsel.

#### §. 85.

Die Wichtigkeit des Wechselcontractes hat Gelegenheit zu verschiedenen Mitteln gegeben, wodurch sich die Contrahenten sicher zu stellen gesucht haben, von denen daher an gegenwärtigem Orte zu handeln ist.

#### §. 86.

Unter diesen ist zuvorderst die zur Sicherheit des Wechsels von dem Schuldner bestellte Hypothek zu bemerken 1). An und vor sich erhält niemand durch den bloßen Wechselbrief ein Unterpfandsrecht, obgleich dieses nicht aufhört, wenn zu der Hauptverbindlichkeit annoch die Clausul nach Wechselrecht hinzugeskommen 2).

1) FRANKE lib. II. f. 2. t. 1. p. 59. sq.

2) GEBH. CHR. BASTINELLER *de iure creditoris litterarum cambialium cum vel sine hypotheca in concursu creditorum.*  
Hal. 1714.

#### §. 87.

## §. 87.

Ist im übrigen die Hypothek bey dem Wechsel rechtmässiger Weise geschehen, so hat sie allerdings eine der Absicht der Contrahenten gemäss Wirkung 1). Indessen ist in einigen Wechselordnungen die Kraft dieser Clausul dahin eingeschränkt worden 2), daß solche Wechsel im Concurs vor andern Wechseln keinen Vorzug haben, sondern mit andern Wechseln gleiches Recht haben sollen, wodurch aber die ganze Clausul nicht für unkräftig erklärt werden kann 3).

1) Beck c. 15. §. 10. p. 430. sqq.

2) z. E. in dem K. Preussischem allgemeinem Wechselrecht a. 51. beym Siegel T. I. p. 132. womit die erneuerte Königlich Preussische Wechselordnung vom 30 Jenner 1751. a. 16. zu vergleichen, beym Uhl in der ersten Fortsetzung p. 6.

3) wie Franke l. c. §. 4. p. 61. und aus ihm Heiniccius c. 2. §. 4. behaupten.

## §. 88.

Großere Sicherheit aber erhält der Gläubiger durch die wirkliche Ueber-

Uebergabe des Unterpfandes, zumahl  
da man ihm ohne viele Weitläufigkeit  
durch die geschwindere Verkaufung des-  
selben zu seiner Bezahlung zu verhelfen  
pflegt.

## §. 89.

In einigen Wechselordnungen ist dem  
Wechselgläubiger zur Sicherheit seiner  
Schuldforderung die Zurückbehaltung  
1) derer Sachen und Waaren verstattet,  
welche er von seinem Schuldner in Händen  
hat, welches Recht aber nicht für  
allgemein zu achten, und nur an denen  
Orten eintritt, wo es die Wechselgesetze  
ausdrücklich zustehen 2).

1) FRANKE lib. II. f. 2. t. 3. p. 6. sqq.

2) Ludovici c. 16. §. II.

## §. 90.

Ferner können zur Sicherheit des  
Wechsels auch Bürgen 1) gegeben wer-  
den. Wenn sich diese in dem Wechsel-  
briefe selbst durch Unterschreibung ihres  
Namens für die Richtigkeit des Wech-  
sels verbunden haben, so wird es *Aval-  
lum* 2) genannt, in welchem Fall der  
Bür-

Bürge ebenfalls nach Wechselrecht, als ein Hauptschuldner, belangt werden kann, ist die Verbürgung aber nicht in dem Wechselbriefe selbst geschehen, so muß zwar der Bürge für die Sicherheit des Wechsels haften; doch kann er er nicht nach der Strenge des Wechselrechtes belangt werden 3).

- 1) S. H. GERIKEN *de fiduciis oribus cambialibus.* Gießl. 1752.
- 2) FRANKE *lib. II. f. 2. t. 4. §. 4. p. 73.*
- 3) IDEM *lib. II. f. 7. t. 20. §. 7. p. 341.*

### §. 91.

Auf gleiche Weise sucht man durch die so genannte Adresse oder Notiz 1) die Bezahlung des Wechsels sicher zu stellen, wodurch man einen dritten ersucht, den Wechsel zur Ehre des Wechselbriefes zu honoriren, daßern ihn der Acceptant etwa nicht auszahlen sollte 2).

- 1) GOTTH. BARTH *in hodegeta forensi c. 4. §. 4. p. 704.*
- 2) FRANKE *Lib. II. f. 2. t. 5. p. 74. sqq*

Zwölfs-

E

## Zwölfter Abschnitt.

Vom Recht der Wechsel im Concurs  
der Gläubiger.

### §. 92.

Bey der Frage, in welche Classe ein Wechselgläubiger im Concurse zu setzen seyn, ist billig ein Unterschied unter eignen und uneigentlichen oder trügirten Wechseln zu machen, da beyde auf ganz unterschiedene Grundsätze gebauet sind.

### §. 93.

Da also die eigene Wechsel eine Hauptverbindlichkeit voraussehen, zu welcher nur die Clausul des Wechsels, als ein Mittel der Sicherheit hinzukommt, diese aber bloß eine geschwindre Execution und Gefängnissstrafe, bey nicht erfolgter Zahlung bewürket (§. 27.) und an und für sich keine Hypothek oder anderweitiges Vorzugsrecht ertheilet (§. 87.) so kann der Inhaber derselben im Concurse auch keine bessere Stelle dadurch erhalten, als ihm die Natur der Hauptverbindlichkeit bereits

bereits ertheilet 1), wenn ihm nicht die Wechselordnungen aus besondern Gründen einen Vorzug verstatten, welches aber selten geschieht. Eigene Wechsel haben also keine gewisse beständige Classe im Concurs 2).

1) FRANKE lib. 2. f. 5. t. 4. §. 12. p. 174.

2) LUDOVICI c. 16. §. 11.

### §. 94.

Uneigentliche oder trahirte Wechsel hingegen können zwar ebenfalls kein Vorzugrecht oder Hypothek erwerben, wenn solche nicht ausdrücklich von dem Schuldner ist gegeben worden 1); (§. 87.) doch wird dem Wechsel unter den übrigen blosen Briesschulden (debita chirographaria) insgemein einiger Vorzug verstattet, ja so gar an einigen Orten allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen 2).

1) BASTINELLER l. c. §. 19.

2) GOTTL. GERH. TITIVS in *iure priuato* lib. 10. c. 10. §. 40. FRANKE lib. II. f. 5. t. 4. §. 3. p. 169. §. 4. p. 171.

### §. 95.

E 2

## §. 95.

Ist indessen der Gläubiger befugt, die aus dem Wechsel zu fordernde Summe noch als sein Eigenthum anzusehen: so steht ihm alsdann allerdings das Absonderungsrecht zu, um selbige aus der Masse der Güter des Schuldners zu ziehen.

## §. 96.

Muß die in dem Wechsel begriffene Summe aus mehreren Concursen gefordert werden 1): so treten hier eben die Regeln ein, welche nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes bey General- und Specialcursen vorgeschrieben 2).

1) FRANKE lib. II. s. 5. t. 6. p. 183. sq.

2) IO. FRIDR. WAHL *de iudice in concursis creditorum competente.* Goetting. 1750.

### Dreyzehnter Abschnitt.

Von der Aufhebung der Wechsel.

## §. 97.

Von der gewöhnlichen Art der Aufhebung oder Endigung eines Wechsels, welche

welche durch die von dem Acceptanten geleistete Zahlung geschieht, ist oben gehandelt. Hier ist also nur zu untersuchen, wie ein Wechsel außer der beschriebenen Art geendigt werden könne.

## §. 98.

Dass durch die von beyden Contrahenten geschehene Aufrufung der Wechsel aufgehoben werde, leidet wohl keinen Zweifel 1). Ist der Inhaber des Wechselfrieses ein bloßer Bevollmächtigter vom Herrn des Wechsels: so kann dieser auch einseitiger Weise durch Widerrufung seiner Vollmacht die geschehene Indossation aufheben 2).

1) Ludovici c. 4. §. 87.

2) IO. FRID. HOEKNER de litterarum cambialium indossamentis c. 3. §. 10.

## §. 99.

Wenn hingegen der Inhaber auch zugleich Herr des Wechsels ist, und also an solchem ein eigenes Recht hat: so ist die geschehene Widerrufung nicht ohne seine freye Einwilligung im Stande,

E 3

dem

dem Wechsel seine Kraft zu nehmen, welcher Satz sich in der gesunden Vernunft und allgemeinen Lehrsätzen von Contracten gründet.

## §. 100.

Auf gleiche Weise wird die Wechselverbindlichkeit aufgehoben, wenn die vorher zwischen dem Wechselgläubiger und Schuldner getheilten Rechte durch Erbschaft oder andere Rechte in einer Person zusammen kommen 1), und also eine confusio iurium eintritt 2).

1) FRANKE lib. II. s. 4. t. 2. p. 119. sqq.

2) GEBH. CHR. BASTINELLER *de confusione*. Vitemb. 1751.

## §. 101.

Hauptsächlich aber kann die Wechselverbindlichkeit durch die Verjährung aufgehoben werden, bey welcher aber ebenfalls ein Unterschied unter eigenen und trahirten Wechseln zu machen ist.

## §. 102.

Bey eigenen Wechseln geschiehet die Verjährung des Nebencontractes zwar

an verschiedenen Orten nach der in Wechselordnungen bestimmten Zeit; doch kann dadurch die Hauptverbindlichkeit auf keine Weise für verjähret geachtet werden, da diese nach der in dem gemeinen Rechte bestimmten Zeit ihre Endschaft erreicht 1). Ist also die Verjährung der Wechselverbindlichkeit geschehen: so kann nachgehends aus dem Wechselbriefe bloß als aus einem andern Instrumente Klage erhoben werden 2).

1) Ludovici c. XI. § 23.

2) FRANKE lib. II. f. 4. t. 3. §. 4. p. 129.  
Siegel P. 2. c. 6. §. 6. p. 448.

§. 103.

Trassirte Wechsel hingegen haben insgemein eine sehr kurze Frist der Verjährung, welche bisweilen in vier 1) oder sechs Wochen, in drey oder sechs Monaten, 2) oder auch wohl in einem, drey oder fünf Jahren u. d. g. geschieht. 3) Jedoch ist die Kraft der Verjährung nach dem Unterscheide der Wechselordnungen sehr unterschieden, indem an einigen Orten die ganze Forderung in dieser Zeit verloren geht, an andern Or-

E 4 ten

ten aber bloß die Strenge des Wechselrechtes aufhört, so daß noch aus dem Wechselbriebe auf die Execution geflaget werden kann, andere ähnliche Wirkungen zu geschweigen 4).

- 1) GOTHOFR. GVIL. KESTNER *de menstrua & annali praescriptione litterarum cambialium.* Lips. 1711.
- 2) Siegel P. 2. c. 6. §. 4. p. 447.
- 3) IO. GE. SIMON in diss. *de temporibus praecriptionum.*
- 4) FRANKE lib. II. f. 4. t. 3. §. 5-30. p. 130-142.

### §. 104.

Uebrigens kann die Wechselverbindlichkeit noch auf eben die Weise aufgehoben werden, als nach dem gemeinen Rechte alle andere Contracte und die daraus herzuleitenden Rechte ihre Endschafft erreichen.

## Vierzehnter Abschnitt.

Vom Wechselproces.

### §. 105.

Was endlich noch den wegen des Wechselcontractes eingeführten Proces aus

anbetrifft: so ist derselbe wegen der dem Handel daraus zu erhaltenden Vortheile sehr abgekürzt, und summarisch.

### S. 106.

Ehe die Sache zu einem ordentlichen processualischen Verfahren kommt, pflegen gemeinlich zur Beylegung der Streitigkeit Schiedsrichter 1) aus Kaufleuten gewählt zu werden, welche die Sache so geschwind und kurz, als möglich ist, abzuthun suchen 2).

1) Beck c. 13. §. 1. p. 589.

2) Heydigers Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts p. 119.

### S. 107.

Wenn aber die Parthenen von dem Ausspruch der Schiedsrichter die völlige Entscheidung nicht hoffen, so wird die Sache vor dem ordentlichen Richter anhängig gemacht, zu welchem Ende man in den angesehensten Städten eigene Kauf-Handels oder Wechselgerichte 1) angeordnet hat, in deren Ermangelung vor dem ordentlichen Gerichte geflagt werden muß 2), welches auch eintritt,

E 5 wenn

wenn es Personen betrifft, die dem Handelsgericht nicht unterworfen sind 3).

1) Beck c. 13. §. 3. p. 390. sqq.

2) Heydiger c. 12. p. 113. sq.

3) Beck c. 13. §. 4. 5. Ludovici c. 5. §. 12.

§. 108.

Die Anbringung der Klage, welche auch durch Bevollmächtigte geführet werden kann, muß an einigen Orten, zu Vermeidung aller Weitläufigkeiten, mündlich, und auch wohl, ohne Zuziehung eines Advocaten geschehen 1), worauf der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, auch wohl auf einen ausserordentlichen Rechtstag citiret wird, den Wechselbrief so fort für den seinigen zu erkennen oder abzuschwören 2).

1) Beck c. 13. §. 11.

2) Ludovici c. 6. §. 4. c. 9. §. 2. 5. 6.

§. 109.

Ist der Beklagte ungehorsam, so wird entweder eine abermahlige Citation erkannt 1), oder wohl gar der Wechselbrief sogleich für anerkannt gehalten, oder auch

auch wohl vorher durch die Gerichtstödner Dingstellig gemacht 2).

- 1) Beck c. 13. §. 12. p. 401. sq.
- 2) Heydiger c. 12. p. 117.

### §. 110.

Wenn der Beklagte den Wechselbrief für den seinigen erkannt hat, so wird er so fort zu der Bezahlung verbunden, ohne daß man sich desfalls an die eingewandten Schuhreden 1), des Betrugs 2), des nicht gezahlten Geldes 3), und der gleichen Fehret 4), als welche insgemein in einen besondern Proceß verwiesen werden, und höchstens dieses bewürfen, daß das Geld so lange im Gerichte niedergelegt wird 5), bis der ganze desfalls zu führende Proceß geendiget worden 6).

- 1) R. I. N. §. 107.
- 2) SAM. FRID. WILLEMBERG *de acceptione doli mali in Cambiis cessante.* Gedan. 1730.
- 3) IO. HENR. BERGER *de exceptione non numeratae pecuniae aduersus cambium.* Vitemb. 1700.
- 4) GE. MEICH. DE LUDOLF P. II. *sel. obs. for. obs. 179.* p. 443.

5) 10.

5) IO. WILH. GOEBEL de depositione pecuniae iudicali in processu cambiiali obueniente cum solutione coniuncta. Helmst. 1726.

6) Beck c. XI. §. 9. sq. p. 368. sqq.

### §. III.

Überhaupt geschieht das ganze processualische Verfahren mit Abkürzung aller bey dem Procesß sonst eintretenden Weitläufigkeiten 1). So bald also sich der Beklagte zu dem Wechsel bekennet, wird ohne Ansehen der Person schleunige Execution angeordnet, und noch dazu auf einen Personalarrest geklagt et 2). Ohnerachtet übrigens die Appellation dem Beklagten nicht abgeschnitten ist, so pflegt dieselbe dennoch nicht effectum suspensuum, sondern bloß deuolutium zu haben, indem sonst dadurch die bey dem Wechselprocesß intendirte Geschwindigkeit dadurch vereitelt werden würde 3).

1) FRANKE lib. II. f. 7. t. 3. §. 2. MEVIVS P. 5. d. 106.

2) Ludovici c. 9. §. 2.

3) MEVIVS P. 9. d. 123. Ludovici c. 13. §. 7.

### §. 112.

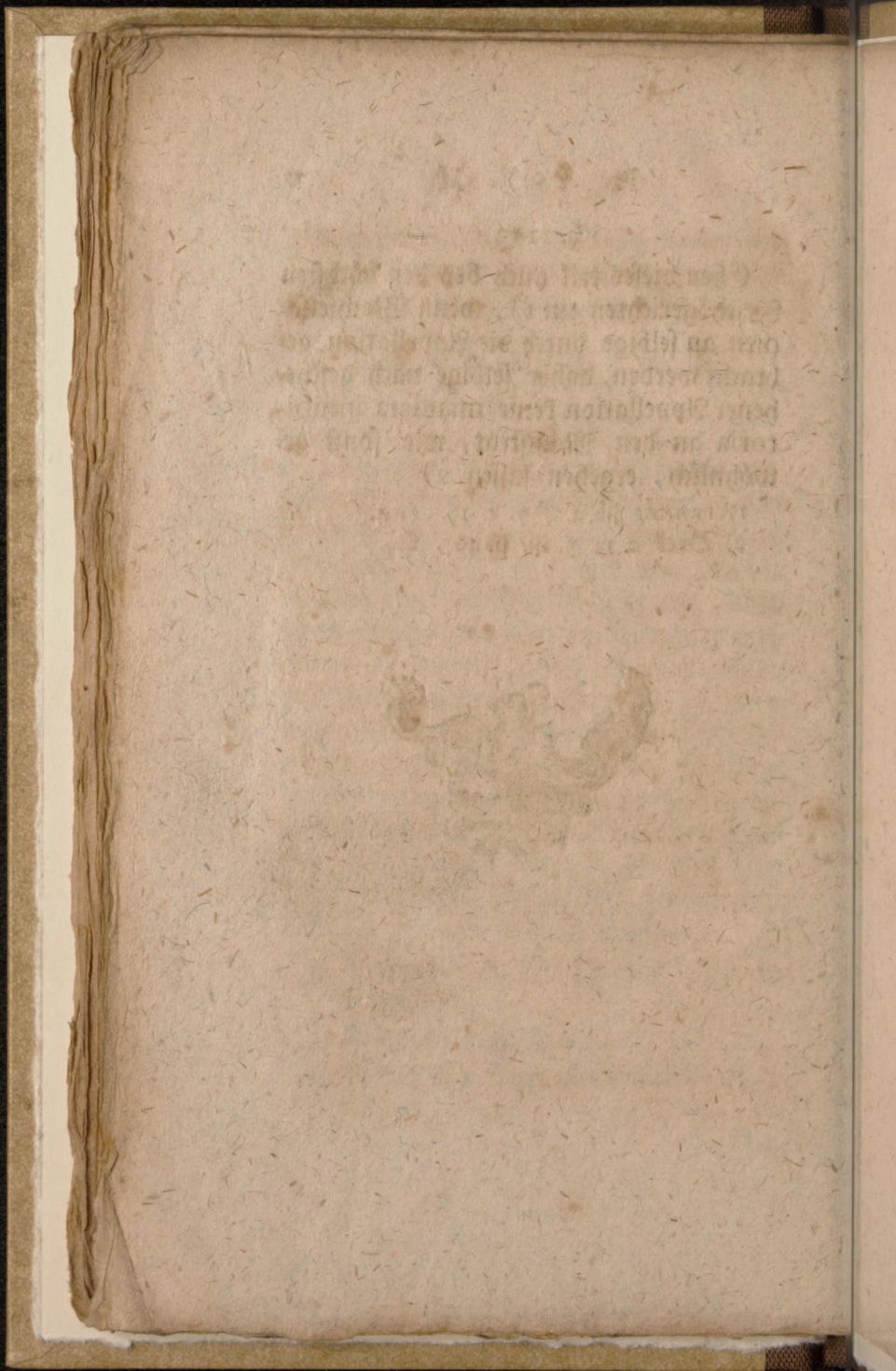
## §. 112.

Eben dieses tritt auch bey den höchsten Reichsgerichten ein 1), wenn Wechselsachen an selbige durch die Appellation gebracht werden, daher selbige nach geschehener Appellation keine mandata inhibitoria an den Magistrat, wie sonst gewöhnlich, ergehen lassen. 2)

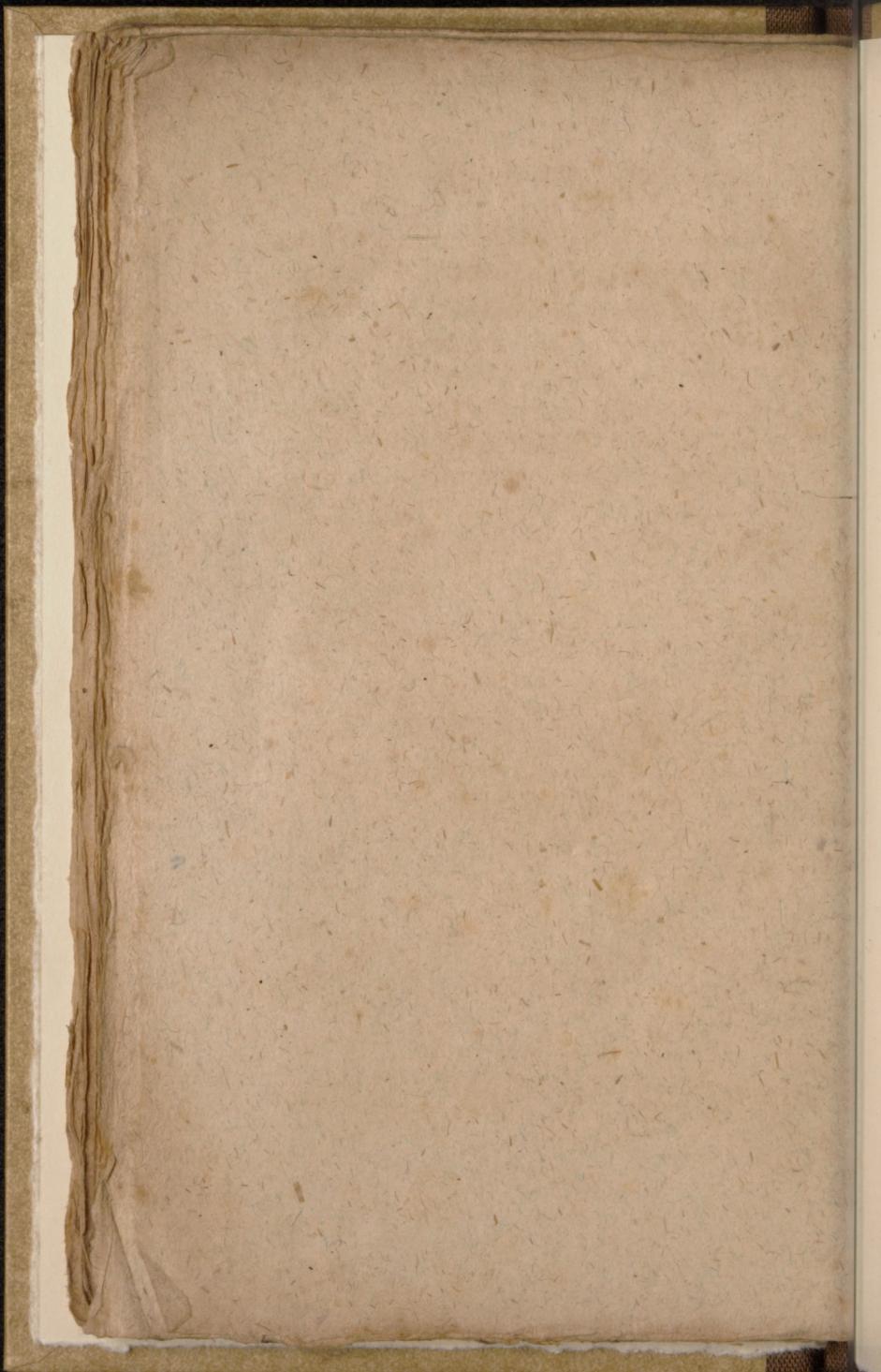
1) FRANKE lib. 2. f. 7. t. 16. §. 4.

2) Beck c. 13. §. 18. p. 407. sqq.











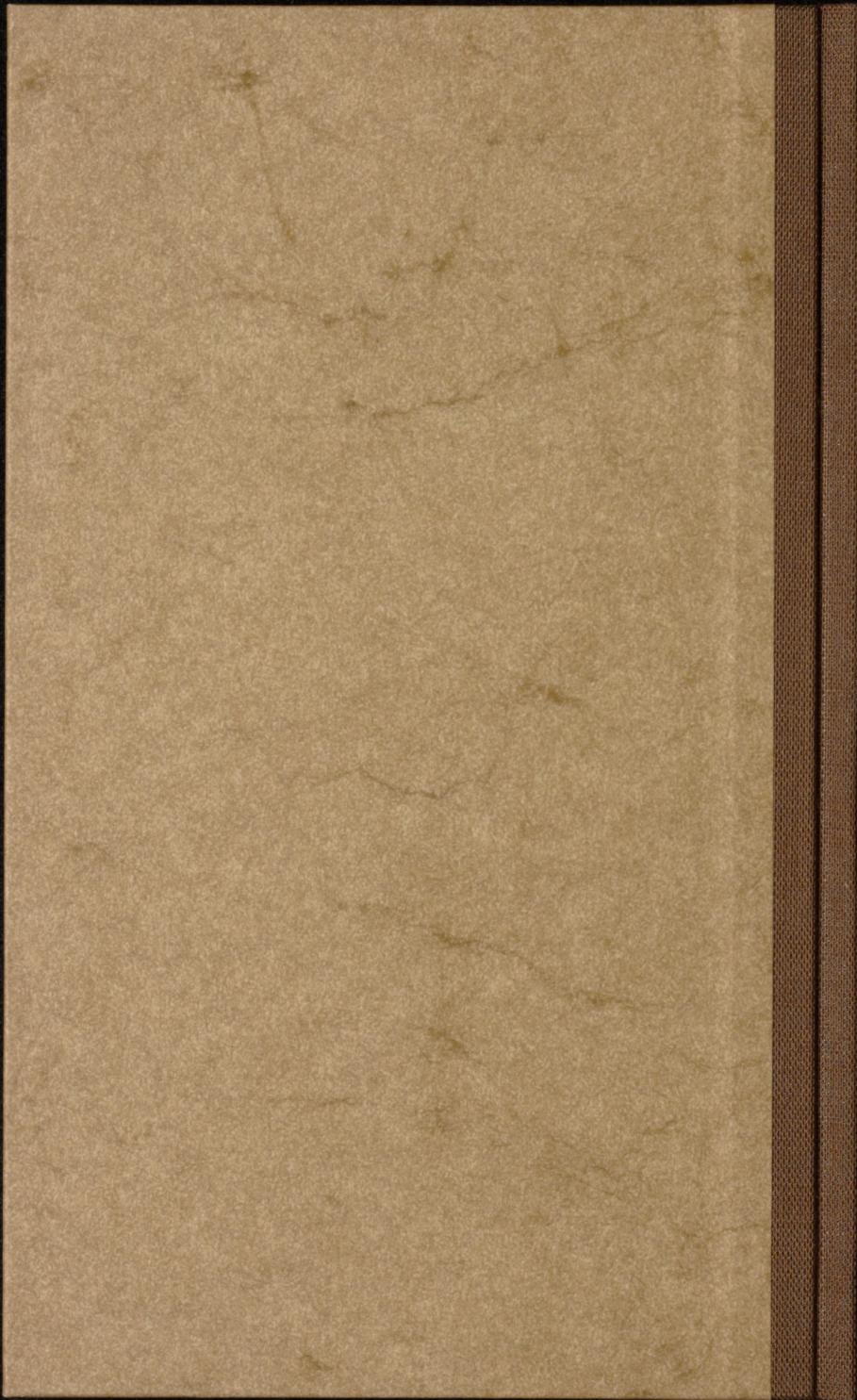
Universitäts  
Bibliothek  
Rostock

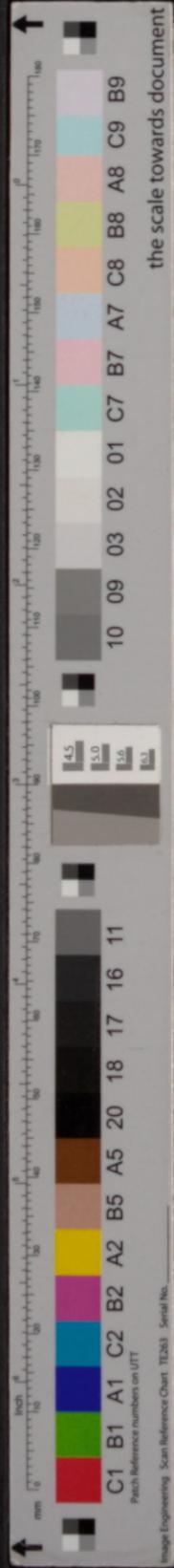
[http://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1689897449/phys\\_0085](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689897449/phys_0085)

DFG









the scale towards document

n die Baluta 1)  
et. Dieser kann  
saaren, Schuld-  
Wechseln bestehen,  
dit angesezt und  
nmen werden. 2)

4. p. 173. seqq.  
*abita s. von Credit-*  
*iff. Francof. Vol. 3.*

und andere hie-  
ßen übrigens  
ige bestimmt wer-  
l als der Haupt-  
ittent ohne Ein-  
, daher er widri-  
ersehung angehal-  
nicht auf Wech-  
rden pflegt, und  
r den Verzug ge-

## Sechz